

**MUSTER 13: Verfügung: Gutachtensauftrag zu § 66 StGB**

Landshut, den ...

**Landgericht Landshut****Az.: ...**

Strafverfahren

gegen	Müller, Werner
wegen	sexuellen Missbrauchs von Kindern

**Verfügung**

1. Es ist ein psychiatrisches Sachverständigen Gutachten zum Vorliegen der medizinischen Voraussetzungen des § 66 Abs. 4 Nr. 1 StGB zu erholen. Folgende Fragen sind zu klären:<sup>1</sup>
  - a) Liegt beim Angeschuldigten aufgrund umfassender Vergangenheitsbetrachtung ein gegenwärtiger eingeschliffener innerer Zustand vor, der ihn immer wieder neue Straftaten begehen lässt, sei es weil er dauerhaft zu Straftaten entschlossen ist oder aufgrund einer festen eingewurzelten Neigung straffällig wird, wenn sich die Gelegenheit bietet oder aus Willensschwäche und innerer Haltlosigkeit Tatanreizen nicht zu widerstehen vermag (Rechtsfrage Hang)? Wie stark ausgeprägt ist dieser Zustand?
  - b) Sind von dem Angeschuldigten aufgrund dieses eingeschliffenen inneren Zustands neue Straftaten zu erwarten? Welcher Art? Welcher Schwere? Mit welcher Häufigkeit? Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich der Angeschuldigte in Zukunft trotz dieses eingeschliffenen inneren Zustands erheblicher Straftaten enthalten kann? (Legalprognose)

Bei der Begutachtung ist davon auszugehen, dass der Angeschuldigte die in der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Regensburg geschilderten Taten begangen hat.
2. Als Sachverständige wird Psychiaterin Dr. Gisela Geist, Bezirkskrankenhaus ..., bestellt und mit der Erstattung des Gutachtens beauftragt. Der Sachverständigen wird gestattet, einen Psychologen bei der Gutachtenserstattung hinzuzuziehen. Sie wird gebeten, ein schriftliches Vorgutachten spätestens am ... vorzulegen und die vereinbarten Hauptverhandlungstermine am ... freizuhalten.
3. Abdruck von 1. und 2. an Verteidiger, Nebenklägervertreter, Staatsanwaltschaft und Sachverständige z.K.
4. Mit Ablichtungen Bl. ... Aktenauszug erstellen<sup>2</sup> und mit Beiakten<sup>3</sup> ... und BZR-Auszug an Sachverständige z.K.

VRiLG

<sup>1</sup> Vgl. Boetticher/Nedopil/Bosinski/Saß NStZ 2005, 57; BGH NStZ-RR 2007, 7; ggf. ist noch ein Gutachten zu §§ 20, 21 StGB vorzuschalten.

<sup>2</sup> Der Aktenauszug muss alle für die Gutachtenserstattung relevanten Unterlagen enthalten. Alternativ können die Originalakten mit der Bitte um baldige Rückleitung oder Zweitakten übersandt werden.

<sup>3</sup> Hier kommen vor allem einschlägige Vorstrafenakten in Betracht.